



Steuerberater/in - Verbindliche Auskunft über die Voraussetzungen zur Zulassung oder Befreiung von der Steuerberaterprüfung beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Steuerberater/in - Verbindliche Auskunft über die Voraussetzungen zur Zulassung oder Befreiung von der Steuerberaterprüfung beantragen

Wer eine Steuerberaterprüfung ablegen oder sich davon befreien lassen möchte, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Auf Antrag können Sie eine rechtsverbindliche schriftliche Auskunft über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung oder Befreiung von der Prüfung erhalten.

Verfahrensablauf

1. Stellen Sie einen "Antrag auf verbindliche Auskunft". Das können Sie online oder postalisch erledigen.
2. Die Steuerberaterkammer prüft, ob die Angaben vollständig und richtig sind.
3. Sie erhalten einen Gebührenbescheid oder Sie bezahlen die Gebühr direkt im Online-Verfahren.
4. Sie erhalten die rechtsverbindliche schriftliche Auskunft per Post.

Voraussetzungen

- **Sie möchten eine rechtlich verbindliche Auskunft zu den Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung bei der Steuerberaterkammer Berlin erhalten.**
- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung über die BundID**
Wählen Sie für die Registrierung/Anmeldung die Variante "ELSTER-Zertifikat", "Online-Ausweis (eID)" oder „Benutzername/Passwort“.
- **Für die Online-Antragstellung: Zustimmung zum elektronischen Bezahlfahren**
Es stehen Kreditkarte, Giropay, Lastschrift und Bezahlung per Überweisung als Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf verbindliche Auskunft**
Stellen Sie den Antrag online. Im Einzelfall erhalten Sie ein Antragsformular auf Anfrage bei der StBK.
- **Lebenslauf**
mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang
- **Zeugnisse/Urkunden/Bescheinigungen**
 - über den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eines Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung und die jeweilige Regelstudienzeit oder
 - über den Abschluss einer im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991 begonnenen Fachschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung oder
 - über die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung und /

oder

- über die erfolgreiche Prüfung zum/zur geprüften Bilanzbuchhalter/in oder Steuerfachwirt/in

- **Für die verbindliche Auskunft über die Zulassung zur Prüfung:**

- **Nachweise über praktische Tätigkeiten**

- Bescheinigungen über Art und Dauer Ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern mit folgenden Angaben:

- Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende),
 - Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, freier Mitarbeiter, Beamter),
 - die Arbeitszeit (in Zahl der Wochenstunden)
 - Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (in Zahl der Wochenstunden)
 - alle Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z. B. längere Beurlaubung, Überstundenausgleich, Elternzeit, Krankheitszeiten usw.).

- **Für die verbindliche Auskunft über die Befreiung von der Prüfung:**

- **Bescheinigung einer deutschen Hochschule oder der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstandes**

- Bescheinigungen über Art und Dauer Ihrer Tätigkeit (bzw. Ihrer Lehrtätigkeit als Professor) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern mit folgenden Angaben:

- Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende),
 - Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, freier Mitarbeiter, Beamter),
 - die Arbeitszeit (in Zahl der Wochenstunden)
 - Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (in Zahl der Wochenstunden)
 - alle Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z. B. längere Beurlaubung, Überstundenausgleich, Elternzeit, Krankheitszeiten usw.).

- **Nachweise über Wehr-/Zivildienstzeit, gesetzliche Mutterschutzzeit**

- Sofern Sie diese im Antrag geltend machen.

Gebühren

ca. 200,00 Euro

Für die Auskunft ist eine Bearbeitungsgebühr je nach Aufwand zu entrichten. Über die Höhe dieser Gebühr gibt die Steuerberaterkammer Auskunft.

Rechtsgrundlagen

- **Steuerberatungsgesetz (StBerG) § 38a**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__38a.html)
- **Steuerberatungsgesetz (StBerG) § 37b Satz 1 und 2**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__37b.html)
- **Steuerberatungsgesetz (StBerG) § 39**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__39.html)

- **Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) § 7 Absatz 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_7.html)
- **Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin**
(<https://stbk-berlin.de/downloads-und-links/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 1 - 2 Wochen

Weiterführende Informationen

- **Informationen der Steuerberaterkammer Berlin**
(<https://stbk-berlin.de/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://stbk-antragsportal.de/verbindliche-auskunft/antrag/>

Hinweise zur Zuständigkeit

An die Steuerberaterkammer Berlin, wenn Sie in deren Bezirk hauptberuflich tätig sind beziehungsweise Ihren (überwiegenden) Wohnsitz haben.

Befindet sich dieser Ort im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer Berlin verantwortlich, wenn in deren Bezirk sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet.

Befindet sich die beabsichtigte berufliche Niederlassung im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer Berlin zuständig, bei der die Zulassung zur Prüfung beantragt wurde.